



LS 2012 Drucksache 4

Vorlage de an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

A

I.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

Vom . Januar 2012

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), wird wie folgt geändert.

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Personalplanungskonferenz).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, ist unverzüglich, unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt an-

zuzeigen. Zwischen dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels und dem Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

b) Absatz 1 Buchstabe c Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei einer Pfarrstelle, die nach einer befristeten Übertragung frei wird.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „im nächsten Besetzungsfall“ durch die Wörter „in den nächsten beiden Besetzungsfällen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

II. Die Anträge der Kreissynoden Bad Godesberg-Voreifel (Beschluss 4.10 der Landessynode 2011) und Saar-West (Beschluss 4.35 der Landessynode 2010).

B BEGRÜNDUNG

zu I: **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

zu 1.:

Die Änderung in § 1a ist erforderlich, damit die Personalplanungskonferenz beauftragt werden kann, neben den Rahmendaten für den Pfarrdienst auch die Entwicklung im Bereich der Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 Kirchenordnung in den Blick zu nehmen und für die Pfarrstellenplanung angemessen zu berücksichtigen.

Eine darüber hinausgehende Änderung, die die Aufgabenbeschreibung der Personalplanungskonferenz im Pfarrstellengesetz den zu Grunde liegenden Synodalbeschlüssen anpassen will (laut Beschluss 9 LS 2009 und Beschluss 50 LS 2008 „berät“ sie die Kirchenleitung, laut § 1a Pfarrstellengesetz wird sie eingeladen „zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst“), wurde vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss unterschiedlich bewertet.

Die Kirchenleitung schlägt daher vor, diese Frage zurückzustellen und im Rahmen weiterer Regelungen zum Pfarrdienst im Sinne der Beschlüsse 9 LS 2007 und 50 LS 2008 für die Landessynode 2013 zu beraten.

zu 2.:

Die Änderung des § 2 geht zurück auf die Vorlage zur Änderung des Pfarrdienstrechts (DS 28):

In § 2 des Pfarrstellengesetzes, der Allgemeines zur Wahlfähigkeit regelt, wird die Verpflichtung aufgenommen, den Entschluss aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschneiden, unverzüglich unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Dabei soll zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige des beabsichtigten Wechsels und dem Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle maximal ein Zeitraum von drei Monaten liegen. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem §71 des Pfarrdienstgesetzes der UEK, findet jedoch keinen Eingang in das Pfarrdienstgesetz der EKD, da dieses das Recht der Stellenerrichtung- und -besetzung vor dem Hintergrund der gliedkirchlichen Besonderheiten nicht berührt. Aus rechtssystematischen Gründen erfolgt in Bezug auf die o.g. Verpflichtung deshalb auch keine Regelung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD, sondern im Pfarrstellengesetz.

zu 3.:

§ 17 Absatz 1 Buchstabe a) des Pfarrstellengesetzes bestimmt, dass für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2012 die Kirchenleitung in jedem zwei-

ten Besetzungsfall das Vorschlags- und Besetzungsrecht haben soll. Diese Regelung dient dazu, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen möglichst zeitnah auf reguläre Pfarrstellen zu vermitteln. Insoweit wurde § 17 Absatz 1 Buchstabe a) durch die Landessynode 2008 auf jeden zweiten Besetzungsfall erstreckt, um das mbA-Rahmenkonzept in Bezug auf Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Wartestand möglichst wirkungsvoll zur Anwendung gelangen zu lassen. Nunmehr hat sich aufgrund der Neuregelungen der Wartestandskonzeption die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand von zuvor 119 auf unter 50 Personen reduziert. Von diesen treten 27 Personen bis Ende 2012 in den Ruhestand. 8 Personen nehmen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder aus sonstigen Ausnahmegründen weiterhin einen Beschäftigungsauftrag wahr. Von 11 Personen sind Klagen wegen des Ergebnisses des zentralen Auswahlverfahrens anhängig. Weitere Personen haben erklärt, keine mbA-Stelle antreten zu wollen. 37 Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich des Wartestandes sind derzeit Inhaberin oder Inhaber einer mbA-Stelle. 14 ehemalige Pfarrerinnen und Pfarrer mbA aus dem Bereich des Wartestandes konnten aus einer mbA-Stelle auf eine reguläre Pfarrstelle wechseln, so dass eine Rückkehr zur Fassung von § 17 Absatz 1 Buchstabe a) vor der Entscheidung der Landessynode 2008 (Vorschlags- und Besetzungsrecht in jedem dritten Besetzungsfall) angezeigt ist.

Die Änderung des § 17 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 5 des Pfarrstellengesetzes ist lediglich redaktioneller Art.

zu II: Anträge der Kreissynoden

Mit der Änderung von § 17 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Anträge der Kreissynoden Bad Godesberg-Voreifel und Saar-West betr. Rückkehr zum landeskirchlichen Vorschlags- und Besetzungsrecht in jedem 3. Besetzungsfall erledigt.

Bezüglich der Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ verhält sich der Beschlussvorschlag wie folgt: Das Miteinander von Theologinnen und Theologen und Mitarbeitenden anderer Berufe gehört zum besonderen Profil der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dieses Miteinander auch zukünftig gewährleisten zu können, ist ein wesentliches Ziel von Personalplanung. Die betreffende Änderung des Pfarrstellengesetzes trägt diesem Vorhaben Rechnung, indem die Personalplanungskonferenz künftig die Gesamtentwicklung der hauptberuflichen Stellen für die gesamte Landeskirche in den Blick nimmt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

ANLAGE

Synopsis

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|--|--|--|---|
| <p>§ 1a</p> <p>(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Planungskonferenz).</p> | <p>§ 1a</p> <p>(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Gesamtentwicklung im Bereich der beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 Kirchenordnung. Sie berät die Kirchenleitung über die Festlegung der Zugangszahlen für den Pfarrdienst unter Berücksichtigung der finanziellen</p> | <p>Die Änderung in § 1a ist erforderlich, damit die Personalplanungskonferenz beauftragt werden kann, neben den Rahmendaten für den Pfarrdienst auch die Entwicklung im Bereich der Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 Kirchenordnung in den Blick zu nehmen und für die Pfarrstellenplanung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Änderung, die die Aufgabenbeschreibung der Personalplanungskonferenz im Pfarrstellengesetz den zu Grunde liegenden Synodalbe-</p> | <p>§ 1 a</p> <p>Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz berücksichtigt bei ihren Empfehlungen und Entscheidungen die Gesamtentwicklung im Bereich der beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 Kirchenordnung</p> | <p>§ 1a</p> <p>(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz nimmt die Gesamtentwicklung im Personalbereich zur Kenntnis. Hierzu sind die Rahmenkonzepte der Kirchenkreise für die Personalplanung der beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung vorzulegen. Sie berät die Kirchenleitung über die</p> |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|---|--|--|--|--|
| <p>(2) Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, im Vorlauf zu der Planungskonferenz die aktuellen Personaldaten und die fortgeschriebenen Prognosedaten für den Pfarrdienst in den Kirchenkreisen zu erheben.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Daten bilden die Grundlage der planerischen Überlegungen für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das daraus zu entwi-</p> | <p>Möglichkeiten der Gemeinden und Kirchenkreise.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss festgelegten Zahl der Stellen für den Pfarrdienst beschließen die Kreissynoden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ein Rahmenkonzept für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Diese kreis-kirchlichen Rahmenkonzepte bilden die Grundla-</p> | <p>schließen anpassen will (laut Beschluss 9 LS 2009 und Beschluss 50 LS 2008 „berät“ sie die Kirchenleitung, laut § 1a Pfarrstellengesetz wird sie eingeladen „zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst“), wurde vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss unterschiedlich bewertet.</p> <p>Die Kirchenleitung schlägt daher vor, diese Frage zurückzustellen und im Rahmen weiterer Regelungen zum Pfarrdienst im Sinne der Beschlüsse 9 LS 2007 und 50 LS 2008 für die Lan-</p> | <p>(2) Auf der Grundlage der von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss festgelegten Zahl der Stellen für den Pfarrdienst beschließen die Kreissynoden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ein Rahmenkonzept für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Kirchenleitung</p> | <p>Festlegung der Zugangszahlen für den Pfarrdienst unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und Kirchenkreise.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss festgelegten Stellen für den Pfarrdienst beschließen die Kreissynoden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ein Rahmenkonzept für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Kir-</p> |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|--|--|--------------------------------------|---|
| <p>ckelnde Rahmenkonzept für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes.</p> | <p>ge für die Entscheidungen der Kirchenleitung gemäß § 1.</p> | <p>dessynode 2013 zu beraten.</p> | <p>gemäß § 1.</p> | <p>chenleitung gemäß § 1.</p> |
| <p>§ 2</p> <p>(1) Wahlfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, b. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen und Inhaber einer Pfarrstelle sind, c. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem | <p>§ 2</p> <p>(1) Wahlfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, b. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen und Inhaber einer Pfarrstelle sind, c. alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem | <p>Die Änderung des § 2 geht zurück auf die Vorlage zur Änderung des Pfarrdienstrechts (DS 28):</p> <p>In § 2 des Pfarrstellengesetzes, der Allgemeines zur Wahlfähigkeit regelt, wird die Verpflichtung aufgenommen, den Entschluss aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, unverzüglich unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|---|---|---|--------------------------------------|---|
| <p>öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen.</p> <p>d. andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Anwartschaft auf die Übertragung ei-</p> | <p>öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen.</p> <p>d. andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Anwartschaft auf</p> | <p>Dabei soll zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige des beabsichtigten Wechsels und dem Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle maximal ein Zeitraum von drei Monaten liegen. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 71 des Pfarrdienstgesetzes der UEK, findet jedoch keinen Eingang in das Pfarrdienstgesetz der EKD, da dieses das Recht der Stellenerrichtung- und -besetzung vor dem Hintergrund der gliedkirchlichen Besonderheiten nicht berührt. Aus rechtssystematischen Gründen erfolgt in Bezug auf die o.g. Verpflichtung deshalb auch keine Regelung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstge-</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|--|---|--------------------------------------|---|
| <p>ner Pfarrstelle zuerkannt hat. Die Entscheidung über die Anwartschaft auf Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt aufgrund eines geordneten landeskirchlichen Verfahrens durch Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>e. Pfarrern und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und andere Theologinnen und Theologen, sofern sie auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt wurden. Die Feststellung der Wahlfähigkeit trifft die Kirchenleitung in einem eigenen ge-</p> | <p>die Übertragung einer Pfarrstelle zuerkannt hat. Die Entscheidung über die Anwartschaft auf Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt aufgrund eines geordneten landeskirchlichen Verfahrens durch Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>e. Pfarrern und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und andere Theologinnen und Theologen, sofern sie auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt wurden. Die Feststellung der Wahlfähigkeit trifft die Kirchenleitung in einem eige-</p> | <p>setz der EKD, sondern im Pfarrstellengesetz.</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|---|------------|--------------------------------------|---|
| <p>ordneten Verfahren.</p> <p>(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.</p> <p>(3) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchsta-</p> | <p>nen geordneten Verfahren.</p> <p>(2) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, ist unverzüglich, unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Zwischen dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels und dem Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen.</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu</p> | | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|---|---|------------|--------------------------------------|---|
| <p>be e) darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt haben. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(4) Wenn ein Leitungsorgan eine Bewerberin</p> | <p>achten und zu wahren.</p> <p>(4) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe e) darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt haben. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsan-</p> | | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|---|--|--|--------------------------------------|---|
| <p>oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe d) oder e) zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen.</p> | <p>spruch. (5) Wenn ein Leitungsgorgan eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe d) oder e) zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen.</p> | | | |
| <p>§ 17 (1) Die Kirchenleitung kann in folgenden Fällen das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen: a. in jedem zweiten Besetzungsfall, b. bei der ersten Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle,</p> | <p>§ 17 (1) Die Kirchenleitung kann in folgenden Fällen das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen: a. in jedem dritten Besetzungsfall, b. bei der ersten Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle,</p> | <p>§ 17 Absatz 1 Buchstabe a) des Pfarrstellengesetzes bestimmt, dass für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2012 die Kirchenleitung in jedem zweiten Besetzungsfall das Vorschlags- und Besetzungsrecht haben soll. Diese Regelung dient dazu, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|---|--|---|--------------------------------------|---|
| <p>c. beim Freiwerden einer Pfarrstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers im Interesse des Dienstes, 2. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers in den Wartestand, 3. durch ein Disziplinarverfahren, 4. dadurch, dass die Inhaberin oder der Inhaber zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens auf die Pfarrstelle oder die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat, 5. in den Fällen des § 12 Absatz 3 AG-PfDG, | <p>c. beim Freiwerden einer Pfarrstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers im Interesse des Dienstes, 2. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers in den Wartestand, 3. durch ein Disziplinarverfahren, 4. dadurch, dass die Inhaberin oder der Inhaber zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens auf die Pfarrstelle oder die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat, 5. bei einer Pfarrstelle, die nach einer befristeten Über- | <p>Stellen möglichst zeitnah auf reguläre Pfarrstellen zu vermitteln. Insoweit wurde § 17 Absatz 1 Buchstabe a) durch die Landessynode 2008 auf jeden zweiten Besetzungsfall erstreckt, um das mbA-Rahmenkonzept in Bezug auf Pfarrfrauen und Pfarrer aus dem Wartestand möglichst wirkungsvoll zur Anwendung gelangen zu lassen. Nunmehr hat sich aufgrund der Neuregelungen der Wartestandskonzeption die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand von zuvor 119 auf unter 50 Personen reduziert. Von diesen treten 27 Personen bis Ende 2012 in den Ruhestand. 8 Personen nehmen wegen</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|--|---|--------------------------------------|---|
| <p>a. wenn eine Kirchengemeinde das ihrem Presbyterium bei Freigabe einer Pfarrstelle zustehende Wahlrecht nicht binnen einer von der Kirchenleitung festgesetzten Frist von mindestens drei Monaten nach Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ausgeübt hat.</p> <p>(2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium im nächsten Besetzungsfall das Wahlrecht aus, soweit</p> | <p>tragung frei wird,</p> <p>d. wenn eine Kirchengemeinde das ihrem Presbyterium bei Freigabe einer Pfarrstelle zustehende Wahlrecht nicht binnen einer von der Kirchenleitung festgesetzten Frist von mindestens drei Monaten nach Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ausgeübt hat.</p> <p>(2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium in den nächsten beiden Besetzungsfällen das Wahlrecht aus, so-</p> | <p>Vollendung des 60. Lebensjahres oder aus sonstigen Ausnahmegründen weiterhin einen Beschäftigungsauftrag wahr. Von 11 Personen sind Klagen wegen des Ergebnisses des zentralen Auswahlverfahrens anhängig. Weitere Personen haben erklärt, keine mbA-Stelle antreten zu wollen. 37 Pfarrerrinnen und Pfarrer aus dem Bereich des Wartestandes sind derzeit Inhaberin oder Inhaber einer mbA-Stelle. 14 ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer mbA aus dem Bereich des Wartestandes konnten aus einer mbA-Stelle auf eine reguläre Pfarrstelle wechseln, so dass eine Rückkehr zur Fassung von §</p> | | |

| Alte Regelung | Neue Regelung | Begründung | Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss | Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen |
|--|---|--|--------------------------------------|---|
| dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. | weit dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. | <p>17 Absatz 1 Buchstabe a) vor der Entscheidung der Landessynode 2008 (Vorschlags- und Besetzungsrecht in jedem dritten Besetzungsfall) angezeigt ist.</p> <p>Die Änderung des § 17 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 5 des Pfarrstellengesetzes ist lediglich redaktioneller Art.</p> | | |